

# Arbeitskreis Leipziger Personalvermittler e.V. Der Vorstand

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IIc5

Fraktionen des Deutschen Bundestages:  
CDU/CSU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke

-per E-Mail-

Leipzig, 30.07.2018

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch  
- Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und  
sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II - ÄndG)  
Stand 18.07.2018**

## Stellungnahme

### 0. Begriffe

*In der Stellungnahme werden nachfolgende Begriffe verwendet:*

*Zielgruppe A: Arbeitslose ab 2 bis unter 7 Jahre Arbeitslosigkeit (§ 16e SGB II)*

*Zielgruppe B1: Zugewiesene Arbeitslose über 7 Jahre Arbeitslosigkeit (§ 16i SGB II)*

*Zielgruppe B2: Nicht zugewiesene Arbeitslose über 7 Jahre Arbeitslosigkeit (§ 16e SGB II)*

*Vermittlungsgutschein: Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - Maßnahme private  
Arbeitsvermittlung (§ 45 Absatz 1 Ziffer 3, Absatz 4 Ziffer 2, Absatz 6 SGB III)*

*Mit dem Vermittlungsgutschein werden seit 2002 von Arbeitsagenturen und Jobcentern die  
Vermittlungsprovisionen der Privaten Arbeitsvermittler\* nach erfolgreicher Vermittlung in  
Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt übernommen. Die Auszahlung  
erfolgt in zwei Raten, und zwar nach 6 Wochen und nach 6 Monaten Beschäftigungsdauer.  
Für Empfänger von ALG II besteht kein Rechtsanspruch auf den Vermittlungsgutschein;  
dieser wird nur nach Ermessen erteilt. Die Höhe der Vergütung beträgt insgesamt 2.000 €. Für  
Langzeitarbeitslose und Behinderte kann der Gutschein nach Ermessen in Höhe von bis  
zu 2.500 € ausgestellt werden.*

*Zertifizierte Private Arbeitsvermittler sind anerkannte Einrichtungen mit sozialem Charakter  
im Sinne Artikel 132 ff. der EU-Richtlinie 2006/112/EG.*

*[\*Alle Personenbezeichnungen verstehen sich selbstverständlich geschlechtsneutral.]*

## **1. Einführung**

Der Arbeitskreis Leipziger Personalvermittler e.V. begrüßt ausdrücklich alle Bemühungen des Gesetzgebers, Langzeitarbeitslose nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Zu diesen Bemühungen muss auch der Erhalt des bewährten arbeitsmarktpolitischen Instrumentes des Vermittlungsgutscheines gehören.

Alle Statistiken der BA zeigen, dass gerade Kunden aus dem SGB II vom Vermittlungsgutschein profitieren. Im Jahr 2017 wurden mit dem Vermittlungsgutschein 60,22 % Arbeitslose aus dem Bereich SGB II vermittelt, gegenüber 39,78 % aus dem SGB III.

Dieses Ergebnis ist besonders bemerkenswert, weil viele staatliche und kommunale Jobcenter (zum Beispiel team.arbeit.hamburg oder Jobcenter Riesa-Großenhain) im Rahmen -hier rechtswidriger- „ermessenslenkender Weisungen“ ihren Integrationsfachkräften ohne konkrete Bedarfsfeststellung die Erteilung von Vermittlungsgutscheinen an ihre arbeitslosen Kunden praktisch untersagen.

*[Anmerkung: Bis zur Instrumentenreform 2012 erhielten nach einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2007 alle Arbeitslosen ab 6 Wochen Leistungsbezug ALG I oder ALG II den Vermittlungsgutschein.]*

Die Geschäftsleitungen dieser Jobcenter verkennen hierbei die erfreuliche Tatsache, dass im SGB II - Bereich die Nachhaltigkeit der Vermittlungen (6 Monate Probezeit überstanden, gemessen an der Auszahlung der zweiten Rate Vermittlungsgutschein) ebenso überdurchschnittlich bei rund 66 % liegt. Der abgerechnete Vermittlungsgutschein ist für die Jobcenter bereits nach 6 Wochen Beschäftigung durch die Ersparnis des Leistungsbezuges mindestens kostenneutral.

Die Private Arbeitsvermittlung mit Vermittlungsgutschein ist längst ein unverzichtbares Erfolgsmodell besonders für Langzeitarbeitslose. Arbeitgeber sind nämlich in nur sehr seltenen Fällen bereit, für Menschen mit Vermittlungshemmnissen (Langzeitarbeitslosigkeit, geringe Qualifizierung, Alleinerziehende u.a.) eine kostendeckende Vermittlungsprovision zu zahlen.

Private Arbeitsvermittler vermitteln, im Gegensatz zu den Jobcentern mit Sanktionierungsmöglichkeiten, nur in sehr geringem Maße in die grundsätzlich nicht nachhaltige Arbeitnehmerüberlassung. Die durchschnittliche Verweildauer beträgt bekanntlich dort nur ca. 3 Monate.

Mit der ersten Rate (Beschäftigungsdauer 6 Wochen) aus dem Vermittlungsgutschein in der seit 2002 unveränderten Höhe von 1.000 € decken die Privaten Arbeitsvermittler durchschnittlich ihre Kosten für Angestellte, Azubis, Büro, Kranken- und Rentenversicherung sowie Marketing wie Jobmessen und Annoncen. Erst mit der zweiten Rate entsteht der Gewinn vor Gewerbe- und Einkommensteuer. Private Arbeitsvermittler sind daher bereits betriebswirtschaftlich daran interessiert, auch die Menschen mit Vermittlungshemmnissen in langfristige Beschäftigung zu vermitteln - und genau das tun wir.

Der Vermittlungsgutschein ist ein wichtiges Instrument zum nachhaltigen Aufbrechen der Langzeitarbeitslosigkeit. Der vorliegende Gesetzentwurf gefährdet jedoch die Integration für die Zielgruppen A und B2 auf diesem Weg.

## **2. Nicht-Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung**

Die Beschäftigung der Zielgruppe A soll mit dem neuen Zuschuss gemäß § 16e SGB II gefördert werden. Diese Beschäftigungsverhältnisse wären aber gemäß § 27 Absatz 3 Ziffer 5 SGB III versicherungsfrei.

Dies soll auch für die zugewiesenen Arbeitnehmer der Zielgruppe B1 (§ 16 i SGB II) gelten.

Die nicht zugewiesenen Arbeitnehmer der Zielgruppe B2 erhalten (nur) die Förderung nach § 16e SGB II; die Beschäftigungsverhältnisse fielen auch unter § 27 Absatz 3 Ziffer 5 SGB III.

Bei einem Mindestlohn ab 2019 von 9,19 € betragen nach jetzigem Stand die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile für die Arbeitslosenversicherung je 23,88 €, insgesamt also 47,76 € pro Monat, ab 2020 bei einem Mindestlohn von 9,35 € dann insgesamt 48,58 €. Würde die Arbeitslosenversicherung auch gefördert, entstünden Mehrkosten von

1. Jahr: 45,94 € \* 12 \* 0,75 = 413,46 €  
2. Jahr: 48,58 € \* 12 \* 0,50 = 291,48 €  
704,94 €  
=====

Pro 1000 Förderfälle wäre dies ein Mehraufwand von 704.940 € /2 = 352.470 € pro Jahr.

## **3. Kollision mit dem Vermittlungsgutschein**

Abrechenbar ist für zertifizierte und zugelassene Private Arbeitsvermittler der Vermittlungsgutschein nur nach Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 45 Absatz 6 Satz 3 SGB III). Der Gesetzentwurf spricht zwar auch von „sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung“.

Maßgeblich ist für die Bundesagentur für Arbeit (BA) in laufender Rechtsanwendung aber für den Vermittlungsgutschein die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung. So bestimmt die BA seit 2002 bis heute:

### ***SGB II Fachliche Weisungen***

#### ***Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III***

***Stand: Juli 2016***

#### ***3.2 Versicherungspflicht des Beschäftigungsverhältnisses***

***Das von der PAV vermittelte Beschäftigungsverhältnis muss versicherungspflichtig sein (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III). Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur BA (Arbeitslosenversicherung).***

Die Zielgruppe B1 betrifft unsere nachfolgende Kritik nicht, weil diese ja vom Jobcenter -ohne unsere Vermittlung- zugewiesen wird.

**Im Vermittlungsprozess der Zielgruppen A und B2 kollidiert der geplante § 16e SGB II mit dem Vermittlungsgutschein:**

Der arbeitslose Kunde schließt auf der Basis des Vermittlungsgutscheines mit uns einen Vermittlungsvertrag gemäß § 296 ff. SGB III. Wir vermitteln diesem Kunden das Arbeitsverhältnis. Der Kunde überreicht uns danach das Original des Vermittlungsgutscheines.

Weder der arbeitssuchende Kunde, noch der Private Arbeitsvermittler wissen jedoch vorab, ob der Arbeitgeber den Förderantrag gemäß § 16e SGB II stellen wird. Stellt er ihn nicht, ist das Beschäftigungsverhältnis versicherungspflichtig auch zur Arbeitslosenversicherung und das Jobcenter übernimmt über den Vermittlungsgutschein unsere Vermittlungsvergütung.

Stellt der Arbeitgeber aber plötzlich den Förderantrag gemäß § 16e SGB II, liegt keine Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung mehr vor und der Vermittlungsgutschein ist nicht abrechenbar.

#### **4. Folgen**

Wegen der Unsicherheit der Vergütung würde die Vermittlung Langzeitarbeitsloser ab zwei Jahren Arbeitslosigkeit mit dem bewährten Vermittlungsgutschein faktisch abgeschafft.

Das geplante Gesetz zerstört, was es fördern will.

#### **5. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge**

Das Teilhabechancengesetz darf die Arbeitsvermittlung mit dem Vermittlungsgutschein nicht be- bzw. verhindern:

- **Dazu ist die vollständige Versicherungspflicht der Beschäftigungsverhältnisse der Zielgruppen A und B2 notwendig.**

Mit dem Teilhabechancengesetz sollte die Arbeitsvermittlung mit dem Vermittlungsgutschein gestärkt werden:

- **Es bedarf hierfür der (Wieder-)Einführung eines Rechtsanspruches für alle Bezieher von Arbeitslosengeld II auf den Vermittlungsgutschein.**
- **Die Höhe der Vermittlungsvergütung aus dem Vermittlungsgutschein ist endlich an die Inflation seit 2002 anzupassen. Für Langzeitarbeitslose muss jedenfalls als erster Schritt die Höhe des Vermittlungsgutscheines auf 2.500 € festgeschrieben werden, welche § 45 Absatz 6 Satz 4 SGB III leider nur als Ermessen vorsieht.**

Dipl.-Jur. Thomas Krug - Vorsitzender des Vorstandes  
Ines Gerling und Katrin Böttke - stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes